

Neuartige Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Aus der Notwendigkeit, den durch die Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse sich ergebenden Anforderungen nach einer energischen und erfolgversprechenden Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts, gerecht zu werden, ergeben sich durchaus neuartige Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Dies kommt in einem Rundschreiben des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 7.11.1947 besonders deutlich zum Ausdruck. Das beachtenswerte Rundschreiben wird deshalb nachstehend veröffentlicht.

Der Generalstaatsanwalt
des Landes Brandenburg
GZ.: G.St.A. — 4010 — 1810/47

Potsdam, den 7. November 1947
Saarmunder Str. 23, Haus 6

Rundschreiben

An
alle Staats- und Amtsanwaltschaften
des Landes Brandenburg.

Die Sicherung des Ernährungsplanes erfordert die energische Bekämpfung aller böswilligen Zuwiderhandlungen gegen die Ablieferungspflicht. Die Aufgabe der Staatsanwälte hierbei darf sich nicht darauf beschränken, nach Eingang einer schriftlichen Strafanzeige tätig zu werden. Vielmehr muß der Staatsanwalt im Zusammenwirken mit den zuständigen Verwaltungsstellen die Aufdeckung der Wirtschaftsverbrechen betreiben und auch vorbeugend solchen Straftaten entgegenzutreten. Hierzu ist es erforderlich, daß er während der nächsten entscheidenden Wochen zusammen mit einem Sachbearbeiter des Landrats regelmäßig diejenigen Gemeinden aufsucht, welche mit der Ablieferungspflicht besonders in Rückstand sind. Die Aufklärungsarbeit der Verwaltung kann er dadurch wesentlich unterstützen, daß er in öffentlichen Versammlungen den Bauern ihre soziale und moralische Pflicht und die strafrechtlichen Folgen ihrer Säumigkeit vor Augen führt. An Hand der Listen der Bürgermeister über die Ablieferung wird er an Ort und Stelle auf den einzelnen Gehöften die schwersten Fälle der Nichterfüllung des Ablieferungssolls untersuchen und hierbei die erforderlichen Vernehmungen vornehmen. Auf diese Weise kann eine erhebliche Beschleunigung und Vereinfachung der Wirtschaftsstrafsachen erreicht werden.

Ich ersuche daher, unverzüglich mit den Landräten solche Kontrollfahrten einzurichten und mindestens einmal in jeder Woche eine Gemeinde des dortigen Be-

* zirks zu besuchen.

Über die Durchführung dieser Anordnung ist mir am Ende jeden Monats zu berichten.

gez.: Dr. O s t m a n n

Einsatz von Bewährungsarbeitern im Forstrevier Stendenitz

Im Zuge der Maßnahmen zur Arbeitsverwendung von zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen*) ist im Forstrevier von Stendenitz ein Arbeitsbewährungslager eingerichtet worden. Von der Arbeit dieses Lagers vermittelt der nachstehende Bericht des dortigen Försters ein eindrucksvolles Bild:

„Das Lager wurde am 25. Juni 1947 im Haus Engelbrecht in der Kolonie Stendenitz errichtet und war zunächst mit 6 Mann belegt. Im Laufe der nächsten Wochen erhöhte sich die Belegschaft auf 15 und schließlich auf 21 Mann.

An Arbeiten wurden folgende Vorhaben durchgeführt:

1. Neben einer großen Menge an Brennholz für Industrie und Zivilbevölkerung wurden im letzten Quartal 4500 fm Nutzholz geschlagen. Das auferlegte Soll konnte von der Forstverwaltung nur durch den Einsatz des Lagers erfüllt werden, da durch die geographische Lage ein besonders großer Mangel an Arbeitskräften in dieser Gegend besteht. Auch die Anforderungen für das Jahr 1948 können nur mit Hilfe des Lagers erfüllt werden.

2. Für den Abtransport des Holzes wurde zur Ablage Jägersbreite am Tornowsee im Revier Rottstiel eine Straße gebaut. Durch die dadurch geschaffene Möglichkeit für einen Transport auf dem Wasserwege wurden wesentliche Transportmittel eingespart. Auch diese Arbeit ist ausschließlich von Bewährungsarbeitern durchgeführt worden.

3. Infolge der großen Trockenheit während des letzten Sommers war die Waldbrandgefahr besonders groß. Nur durch den schnellen und aufopferungsvollen Einsatz der Bewährungsarbeiter, die zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Stelle waren, konnten allein in den Monaten August und September in den Jagen 127, 128 und 148 drei große Waldbrände erfolgreich bekämpft werden. Durch das Lager sind laufende Brandwachen für das ganze Revier eingerichtet, besonders für die Sonnabendnachmittage und Sonntage. Mit Hilfe dieser Wachen sind 10 weitere Bodenbrände gelöscht und durch die Aufmerksamkeit der Arbeiter viele weitere verhütet worden. Mit Rücksicht auf die weite Entfernung zu den nächsten Gemeinden und die schwierige Nachrichtenübermittlung kommt der Anwesenheit des Lagers besondere Bedeutung zu. Der durch die vorgenannten Maßnahmen verhütete Schaden an Volksvermögen ist in Zahlen nicht annähernd auszudrücken.

4. Auch der kleinen Gemeinde hat das Lager in der kurzen Zeit schon manchen Dienst erwiesen, indem es sich insbesondere an Gemeinschaftsarbeiten an Sonntagen rege beteiligte.

Die Einrichtung des Arbeitsbewährungslagers wird daher von der hiesigen Forstverwaltung wie auch von der Gemeinde und ihrer Bevölkerung als eine segensreiche Einrichtung im Interesse aller empfunden.“

*) Vgl. Hoeniger, Bewährungseinsatz statt Strafvollzug (NJ1947 S. 178) und die entspr. Richtlinien der Deutschen Justizverwaltung und der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge (ZVB1. 1947 S. 173).

Rechtsp re ch u n g

Zivilrecht

§§ 249, 251 BGB.

Zur Frage der „Naturalrestitution“. Auch bei nicht-vertretbaren Sachen ist u. U. ein Naturalersatz durch Leistung einer gleichwertigen Sache denkbar.

Kammergericht, Urteil v. 21.10.47 — 4 U 688/47.

Im Juli 1946 gab der Kläger seine Miroflex-Kamera mit Objektiv Tessar 1:2,7 (Nr. 949 309) der Bekl. zur Ausbesserung. Als er sie nach einiger Zeit zurück erhielt, fehlte das Objektiv. Auf seine Beanstandung hin teilte ihm die Bekl. schließlich mit, daß das Objektiv in ihrem Betrieb wahrscheinlich gestohlen worden sei. Der Kl. erhob daher Klage mit dem Antrage, die Bekl. zu verurteilen, ihm das vorbezeichnete Objektiv oder eine gleichwertige Kamera herauszugeben, indem

er zugleich die für ihn wertlose Kamera (ohne Objektiv) der Bekl. für den Fall ihrer Verurteilung zur Herausgabe einer gleichwertigen Kamera zur Verfügung stellte.

Die Bekl. beantragte Klageabweisung, indem sie im wesentlichen geltend machte: Ihre Bemühungen um Wiederbeschaffung des verloren gegangenen Objektivs wie auch der Versuch, bei der Hauptfirma Zeiß-Jena ein Ersatzobjektiv zu bekommen, seien vergeblich gewesen. Bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen könne ihr die Lieferung eines gleichwertigen Objektivs nicht zugemutet werden, da dies darauf hinauslaufe, einen Zwang zur Beschaffung auf dem Schwarzen Markt auszuüben. Sie sei jedoch bereit, dem Kl. Geldersatz in Höhe des Friedenspreises des gestohlenen Objektivs zu leisten.